

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen der ekom21 gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bei bestimmten Lieferungen und Leistungen die jeweiligen besonderen Bedingungen der ekom21. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten die sich aus dem Teil II (§§ 17 bis 19) ergebenden Besonderheiten. Der Teil II gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Auch bei künftigen Geschäften mit dem Auftraggeber gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (5) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (6) Gerichtsstand ist Gießen, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist. Die ekom21 hat das Recht, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (7) Die in diesen AGB oder in für bestimmte Lieferungen und Leistungen geltenden besonderen Geschäftsbedingungen der ekom21 angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.
- (8) Die ekom21 stellt diese AGB und weitere besondere Geschäftsbedingungen im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Allgemeiner Teil

§ 2 Leistungsangebot

- (1) Angebote der ekom21 sind freibleibend und verlieren nach vier Wochen ihre Gültigkeit. Bestellungen des Auftraggebers bedürfen der Gegenzeichnung, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Leistung durch die ekom21.
- (2) Die ekom21 kann Dritte mit der Erbringung der Leistungen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 2a Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Einzelverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit dem (voraussichtlichen) Bereitstellungsdatum.
- (2) Jeder Vertragspartner kann die Einzelverträge mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, wird die Kündigung jedoch nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit wirksam. Wird der Vertrag teilweise gekündigt (z. B. durch Herabsetzung der Fallzahlen), werden die Vertragspartner die Vergütung neu verhandeln. Kommt keine Einigung über die Vergütung zustande, so gelten die Preise in der jeweils aktuellen Preisliste der ekom21.

- (3) Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe wegen nicht- oder nichtrechtzeitiger Gewährung oder wegen Entzugs des Gebrauchs (§ 543 BGB) hinsichtlich der betroffenen Anwendung ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen ist. Die Beseitigung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn die ekom21 den ordnungsgemäß angezeigten Mangel nicht binnen einer Frist von 50 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Mängelanzeige so beseitigt, dass die betroffene Anwendung wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann die ekom21 nach Ablauf weiterer 30 Kalendertage ihrerseits den Vertrag kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist;
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.

- (5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist in den jeweils für die vereinbarte Lieferung oder Leistung geschlossenen Einzelverträgen festgelegt.
- (2) Ist für eine Leistung der ekom21 eine aufwandsabhängige Vergütung geschuldet, jedoch einzelvertraglich nicht detailliert mit Stundensatz ausgewiesen, erbringt die ekom21 ihre Leistungen auf Grundlage der jeweils geltenden ekom21-Preisliste.
- (3) Alle Beträge verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich berechnet (derzeit 19%).

§ 4 Zahlungen

- (1) Rechnungen der ekom21 sind grundsätzlich sofort ohne Abzug fällig. Soweit der Auftraggeber monatliche Entgelte zu entrichten hat, sind diese monatlich im Voraus fällig. Entsprechendes gilt bei quartalsweiser Abrechnung.
- (2) Die ekom21 kann als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die ekom21 kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen, der Auftraggeber einen niedrigeren. Als Mindestverzugschaden gilt jedoch ein Verzugszins der gesetzlichen Regelung nach § 288 Abs. 2 BGB.
- (3) Der Auftraggeber kann nur mit von der ekom21 anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Einzelvertrag aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages steht dem Auftraggeber nur innerhalb dieses Einzelvertrages und nur für den Fall zu, dass die ekom21 eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil der Vergütung erhalten

hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn der Gegenanspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.

- (4) Gegen die ekom21 gerichtete Ansprüche dürfen ohne Zustimmung der ekom21 nicht abgetreten werden.
- (5) Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann die ekom21 Teilleistungen und -abnahmen verlangen.

§ 5 Sammelabrechnung

- (1) Soweit der Auftraggeber bei einzelnen Leistungen die Überweisung der berechneten Beträge an die Zahlungsempfänger des Auftraggebers beauftragt, so stimmt der Auftraggeber der Ausführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Hessisch-Thüringische Landesbank oder einer anderen von der ekom21 bestimmten Bank zu.
- (2) Die Teilnahme an der Sammelabrechnung setzt voraus, dass der Auftraggeber der ekom21 eine Einzugsermächtigung im Hinblick auf die zu überweisenden Beträge einräumt. Die ekom21 wird die Beträge so rechtzeitig einziehen, dass sie zum Zeitpunkt der Überweisung auf ihrem Konto gemäß Abs. 1 gutgeschrieben sind. Sollte die Durchführung einer Einzugsermächtigung mangels Deckung des Kontos des Auftraggebers nicht durchführbar sein, so ist die ekom21 nicht verpflichtet, die beauftragten Beträge an die Zahlungsempfänger auszuzahlen. Zahlt die ekom21 trotzdem, so wird der Auftraggeber kurzfristig den gezahlten Betrag der ekom21 zufließen lassen, zzgl. Zinsen in Höhe von 10 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 6 Kooperationspflichten

- (1) Jeder Vertragspartner wird schriftlich einen Ansprechpartner benennen. Der Ansprechpartner ist in allen Fragen der Vertragsabwicklung zuständig. Fragen und Anregungen des Auftraggebers sind ausschließlich über die Ansprechpartner zu stellen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie sind sich darin einig, dass bei Abschluss dieses Vertrages nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geklärt werden können, die sich aus der künftigen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Entwicklung, aus Marktveränderungen und aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können. Sollte sich eine Regelung dieses Vertrages oder eines Einzelvertrages für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen.
- (3) Die ekom21 und der Auftraggeber sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen, organisatorischen und technischen Einrichtungen so umfassend und zeitnah zu informieren und sich bei der Vertragsdurchführung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine zügige Vertragserfüllung gewährleistet ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber erteilt der ekom21 rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, prüft zeitnah die Arbeitsergebnisse und rügt mögliche Störungen und Mängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der ekom21 eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- (2) Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber die ekom21 bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, dass er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zum Beispiel Mitarbeiter,

Arbeitsräume, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests etc. mitwirkt.

- (3) Der Auftraggeber testet gründlich alle Lieferungen und Leistungen auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit deren operativer Nutzung beginnt.
- (4) Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen der ekom21 ist, dass gegebenenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende technische Einrichtungen einzeln und im Zusammenspiel einwandfrei laufen und dass insbesondere das Netzwerk den Vorgaben der Hersteller für die jeweilige Software genügt und einen Betrieb ohne Einschränkungen erlaubt. Der Auftraggeber wird die einzelvertraglich festgelegten Vorgaben einhalten.
- (5) Kommt der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die ekom21 berechtigt, ihre hiermit verbundenen Leistungen zurückzuhalten. Sonstige Rechte der ekom21 bleiben hiervon unberührt. Leistet die ekom21 dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der ekom21 dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichtigter Angaben des Auftraggebers wiederholt werden müssen.

§ 8 Liefer- und Leistungsfristen

- (1) Von der ekom21 angegebene Liefer- und Leistungstermine sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, Circa-Fristen.
- (2) Teilleistungen und –lieferungen sind zulässig, soweit nicht wesentliche Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- (3) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die ekom21 durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern und Hardware oder Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, Lieferungen oder Leistungen zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem die ekom21 auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
- (4) Jede Mahnung und Fristsetzung für die Leistung oder Nacherfüllung durch den Auftraggeber bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung muss, soweit nicht eine besondere Dringlichkeit gegeben ist, zumindest zehn Arbeitstage betragen.

§ 9 Nachträgliche Leistungs- oder Vergütungsregelungen

- (1) Die mit den einzelnen Verträgen beauftragten Lieferungen oder Leistungen können sich, je nach Art der Lieferung oder Leistung, über einen längerfristigen Zeitraum erstrecken (langfristige Dauerschuldverhältnisse). Während des Zeitraums der Leistungserbringung können sich die technischen und/oder organisatorischen Anforderungen an die jeweilige Lieferung oder Leistung ändern. Die ekom21 kann in diesen Fällen aufgrund schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die für die betroffene Lieferung oder Leistung vereinbarte Vergütung angemessen anpassen. Die Mitteilung muss dem Auftraggeber zumindest sechs Wochen vor der geplanten Anpassung der Vergütung zugehen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, so gilt die mitgeteilte Anpassung als genehmigt.
- (2) Die ekom21 ist bei langfristigen Dauerschuldverhältnissen berechtigt, auch außerhalb der in Abs. 1 beschriebenen Umstände die Vergütung frühestens sechs Monate nach Beginn der Leistungserbringung anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung maßgebenden Sach- und/oder Personalkosten erhöht haben. Die ekom21 wird dem

Auftraggeber die Erhöhung entsprechend Abs. 1 mitteilen. Der Auftraggeber kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen, soweit die Anpassung 5 % der für die jeweilige Leistung zu zahlenden Vergütung übersteigt.

- (3) Für den Fall, dass der Auftraggeber einem Anpassungsverlangen der ekom21 nach Abs. 1 widerspricht, ist die ekom21 dazu berechtigt, die jeweilige Lieferung oder Leistung mit einer Frist von sechs Monaten ab dem angetragenen Anpassungszeitpunkt zu kündigen. Ist die Einhaltung dieser Frist für die ekom21 unzumutbar, kann sie aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die ekom21 wird in diesem Fall bereits bei der Mitteilung an den Auftraggeber nach Abs. 1 auf diesen Umstand hinweisen.

§ 10 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Im Verhältnis zwischen Auftraggeber und ekom21 stehen sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an den von ekom21 erbrachten Lieferungen und Leistungen der ekom21 zu. Dies gilt auch, soweit Lieferungen oder Leistungen der ekom21 in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erbracht wurden oder auf Vorgaben des Auftraggebers beruhen.
- (2) An Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen und Software, die ekom21 dem Auftraggeber überlässt, stehen alle Rechte, insbesondere auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung, ausschließlich der ekom21 zu. Der Auftraggeber hält diese Gegenstände geheim.
- (3) Die ekom21 räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte unübertragbare Recht ein, die Urheber- und Leistungsschutzrechten von ekom21 unterliegenden Lieferungen und Leistungen für eigene Zwecke in dem Umfang zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der einzelvertraglichen Verpflichtungen notwendig ist. Der Auftraggeber wird ihm überlassene Software nicht bearbeiten, vermieten oder im Rechenzentrumsbetrieb zur Verfügung stellen.
- (4) Der Auftraggeber darf bei Computerprogrammen seine Rechte aus § 69 e UrhG nur wahrnehmen, wenn er zuvor schriftlich bei der ekom21 die von ihm benötigten Informationen und Unterlagen angefordert hat und die ekom21 diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist gegen angemessene Vergütung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat.
- (5) Sofern die ekom21 dem Auftraggeber von Dritten erstellte Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung stellt, erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte nur in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Dritten entspricht.
- (6) Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter und andere Personen oder Unternehmen, die die Lieferungen oder Leistungen nutzen oder zu ihnen Zugang haben, schriftlich verpflichten, die Lieferungen und Leistungen nicht entgegen den vertraglichen Bestimmungen zu nutzen, zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu dekompilem, rückzuerschließen oder zu verändern.
- (7) Der Auftraggeber hat bei Überlassung von Software keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation.

§ 11 Leistungsstörungen

- (1) Die Leistungen der ekom21 sind frei von Mängeln, wenn sie die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen oder wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, ansonsten, wenn sie die bei Leistungen gleicher Art übliche Beschaffenheit aufweisen und der Auftraggeber dies erwarten kann. Mangels anderer Vereinbarung gewährleistet die ekom21 die Eignung der Lieferungen und Leistungen zur verkehrsüblichen Nutzung, nicht aber deren vollständige

technische Fehlerfreiheit. Software vergleichbarer Art ist üblicherweise nicht im technischen Sinne fehlerfrei. Ein Fehler im Sinne der Sachmängelgewährleistung ist daher nur eine solche negative Abweichung, die den vertraglich vereinbarten Gebrauch der Software spürbar beeinträchtigt.

- (2) Die ekom21 weist daraufhin, dass sie auf die von Dritten produzierte und veröffentlichte Werbung grundsätzlich keinen Einfluss hat. Die ekom21 steht daher für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, nur ein, wenn sie diese veranlasst hat. Eine Einstandspflicht besteht in solchen Fällen nur dann, wenn die Werbung die Entscheidung des Auftraggebers zum Abschluss des betreffenden Vertrages beeinflusst hat.
- (3) Soweit die ekom21 Dienstleistungen erbringt, leistet sie bei Leistungsstörungen Gewähr durch erneute Vornahme der Leistung.
- (4) Im Rahmen von Kauf- und Werkleistungen leistet die ekom21 bei Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung. Vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 10 erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl der ekom21 entweder durch mangelfreie Neulieferung, durch Mangelbeseitigung oder, soweit möglich, dadurch, dass die ekom21 dem Auftraggeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist also durch Nacherfüllung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich und geschuldet.
- (5) Die ekom21 kann die Nacherfüllung und/oder die Mangelbeseitigung auch dadurch vornehmen, dass sie fehlerhafte Leistungen, insbesondere überlassene Hardware oder Software, durch eine andere Leistung ersetzt, vorausgesetzt, dass hierbei der vereinbarte Funktionsumfang erhalten bleibt und dies zu keinen unzumutbaren Aufwendungen für die Installation oder die Umstellung bei dem Auftraggeber führt.
- (6) Die ekom21 kann pro gerügtem Mangel mindestens zwei Nacherfüllungsversuche bzw. erneute Leistungshandlungen vornehmen. In besonderen Fällen kann eine größere Anzahl von Nacherfüllungsversuchen bzw. erneuten Leistungshandlungen für den Auftraggeber zumutbar sein.
- (7) Falls die Nacherfüllung bzw. erneute Leistungsvornahme endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die für den jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Vergütung zu mindern oder, bei nicht unerheblichen Mängeln von diesem Einzelvertrag zurückzutreten bzw., im Falle von Dauerschuldverhältnissen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (8) Störungen oder Fehler, die bei Lieferung von Soft- oder Hardware von der Systemumgebung (z. B. Betriebssysteme, andere Software, Hardware) verursacht oder mitverursacht sein können, unterliegen nicht der Gewährleistung, solange und soweit die Störungen, die nicht die Lieferungen und/oder Leistungen der ekom21 betreffen, nicht ausgeräumt oder ausgeschlossen sind. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die in der jeweiligen Produktbeschreibung festgelegten Mindestvoraussetzungen, insbesondere bei Soft- und Hardware, nicht einhält. Wird die ekom21 dennoch tätig, so stellt sie dem Auftraggeber den entstandenen Aufwand gemäß der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung.
- (9) Jede Nacherfüllung setzt voraus, dass der Auftraggeber die Lieferungen oder Leistungen nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt oder genutzt hat und die Mitarbeiter des Auftraggebers im Umgang mit den Lieferungen oder Leistungen geschult sind, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

- (10) Soweit ein Mangel an einer Kaufsache vorliegt, ist der Auftraggeber bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor Inanspruchnahme der ekom21 die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. Die ekom21 wird den Abnehmer hierbei unterstützen. Im Übrigen bleiben die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Kaufsache unberührt.

§ 12 Rechtsmängel

- (1) Die ekom21 gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die ekom21 Gewähr durch Nacherfüllung, in dem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der jeweiligen Leistung oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten gleichwertigen Leistungen verschafft. Ergänzend gilt § 11.
- (3) Sollten Dritte geltend machen, dass die Lieferungen oder Leistungen der ekom21 gegen deren Rechte verstoßen, so wird der Auftraggeber die ekom21 unverzüglich schriftlich unterrichten. Die ekom21 wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder die betroffenen Lieferungen oder Leistungen gegen gleichwertige, nach den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende austauschen. Wehrt die ekom21 die Ansprüche ab, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der ekom21 anerkennen. Die ekom21 wird die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß § 13.

§ 13 Verjährung für Gewährleistungsansprüche

Die Verjährungsfrist beträgt

- bei Sachmängeln ein Jahr,
- bei Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Lieferung oder Leistung herausverlangt werden kann, liegt,
- im Übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelungen,

soweit nichts anderes vereinbart ist. Wurde ein Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich herbeigeführt, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist. Der Verjährungsbeginn richtet sich stets nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Haftung

- (1) Die ekom21 leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:
- bei Vorsatz in voller Höhe und bei Übernahme einer Garantie oder Beschaffungsrisikos in voller Höhe hinsichtlich der garantierten Beschaffenheit;
 - bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schadens, der durch die verletzte Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
 - in anderen Fällen nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn die Erreichung des Zwecks des jeweiligen Einzelvertrages gefährdet ist, und
- zwar beschränkt auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schadens. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des (Einzel-)Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Für sämtliche Schadensfälle pro Kalenderjahr ist bei Vertragsabschluss regelmäßig mit einem maximalen Schadensumfang wie folgt zu rechnen:
- bei einer Vergütung für regelmäßige Leistungen (laufende bzw. periodische Verarbeitung) oder Dauerschuldverhältnissen auf die in dem betreffenden Einzelvertrag pro Kalenderjahr zu zahlende Vergütung. Bei angebrochenen Kalenderjahren wird der Haftungshöchstbetrag entsprechend auf ein ganzes Kalenderjahr hochgerechnet. Sollte die kalenderjährliche Vergütung weniger als € 10.000,00 betragen, beträgt die Haftungshöchstsumme € 10.000,00.
 - bei anderen Lieferungen oder Leistungen auf das zweifache der für die betroffene Lieferung oder Leistung vereinbarten Vergütung. Sollte das Zweifache der vereinbarten Vergütung weniger als € 10.000,00 betragen, ist die Haftung auf höchstens € 10.000,00 beschränkt.
 - Der Auftraggeber hat die ekom21 bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn im Schadenfall mit einem wesentlich höheren Schaden zu rechnen ist.
- (2) Der ekom21 steht der Einwand des Mitverschuldens offen. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung des Lebens, Gesundheits- und Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt die ekom21 dem Auftraggeber erfolgte Versicherungszahlungen ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfang zur Verfügung.
- (4) Die ekom21 weist den Auftraggeber darauf hin, dass er seine Daten nach dem Stand der Technik zu sichern hat. Dem entspricht zurzeit eine arbeitstäglige Datensicherung. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die ekom21 daher nur, wenn der Auftraggeber diese Anforderungen erfüllt hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der ekom21.
- (5) Die Garantiehaftung der ekom21 für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536 a BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Für die Haftung der ekom21 nach Abs. 1 aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 2 BGB gilt, außer bei Vorsatz, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese Fristen beginnen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (vgl. § 13) bleibt unberührt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Beschäftigten, Geschäftsführer und Organvertreter der ekom21 sowie von der ekom21 zur Leistungserbringung eingeschalteter Dritter, insbesondere ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Garantien und Zusagen

- (1) Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen der ekom21, technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben sowie Termine und Fristen im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten dienen ausschließlich der Leistungs- und Beschaffenheitsbeschreibung. Sie sind unbeschadet sonstiger Ansprüche des Auftraggebers weder als Garantie, Zusage oder zugesicherte Eigenschaft zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als „Garantie“ oder „Garantieerklärung“ benannt und gekennzeichnet. Beispiele und Informationsinhalt für geschäftsfallbezogene Dokumente sind einschließlich ihrer Anlagen:
- Auftrags- und Vertragsformulare
 - Auftragsbestätigungen der ekom21
 - Leistungs- und Beschaffenheitsbeschreibungen
 - Vertragsergänzungen
- (2) Sofern nicht die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt sind, sind die Terminologien „sichert zu“, „zugesichert“, „garantiert“, „zugesagt“ oder ähnlich daher ausschließlich als reine Beschaffenheits- und Leistungsbeschreibung durch die ekom21 zu verstehen.

§ 16 Datenschutz, Geheimhaltung, Datensicherheit

- (1) Die ekom21 beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG). Weitere Informationen zum Datenschutz stellt die ekom21 auf ihrer Internetseite <https://www.ekom21.de> in der Rubrik „Datenschutz“ bereit.
- (2) § 16 Abs. 2 bis Abs. 5 gilt nur, soweit ekom21 im Rahmen der Durchführung des Einzelauftrags als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet (Auftragsverarbeitung).
- (3) Erfolgt die Auftragsverarbeitung nicht auf der Grundlage eines anderen Rechtsinstruments, ist von den Vertragsparteien eine Vereinbarung nach Vorgabe der jeweils aktuell geltenden Mustervereinbarung der ekom21 für die Auftragsverarbeitung als Anhang zu dem Einzelvertrag abzuschließen.
- (4) Die ekom21 wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den schriftlichen Weisungen des Auftraggebers folgen. Außerhalb dieser Weisungen wird die ekom21 die ihr zur Verarbeitung überlassenen Daten weder für eigene noch für Zwecke Dritter verwenden. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes die ekom21 von Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Für die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Beteiligten ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle gegenseitig ausgetauschten Daten, Programme, Unterlagen und Informationen über die Dauer des Vertrages hinaus geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Alle Personen, denen im Rahmen der Vertragserfüllung Zugang zu den genannten Gegenständen oder Informationen gewährt wird, sind schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftraggeber

erkennt an, dass die gelieferte oder bei der ekom21 eingesetzte Software ihre Betriebsgeheimnisse sind.

- (7) Die ekom21 gibt die Daten auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit heraus. Soweit der Auftraggeber oder die ekom21 aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist, gespeicherte Daten an die öffentliche Hand herauszugeben, so geschieht dies, gleich ob der Auftraggeber eine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat, ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers. Die ekom21 kann hierfür eine gesonderte Vergütung verlangen.
- (8) Soweit Mitarbeiter der ekom21, z. B. bei Arbeiten mittels Datenfernübertragung (DFÜ), Zugang zu personenbezogenen Informationen erhalten, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:
1. Bei der Vornahme von Arbeiten mittels DFÜ müssen grundsätzlich mit Wissen und Willen des Auftraggebers erfolgen.
 2. Der Kreis des autorisierten Personals soll festgelegt werden.
 3. Der Auftraggeber soll das Personal als autorisiert identifizieren können.
 4. Um zu verhindern, dass ein unbefugter Teilnehmer Zugriff auf das DV-System erhält, sind geeignete Zugriffsverfahren, wie z. B. VPN oder Call-Back, zu verwenden.
 5. Der Auftraggeber kann die Arbeiten jederzeit abbrechen.
- (9) Soweit die ekom21 Rechenzentrumsleistungen durch einen oder mit Hilfe von Dritten erbringt, wird sie dies nur unter der Voraussetzung tun, dass auch der Dritte der Einhaltung des Sicherheitskonzeptes der ekom21 schriftlich zustimmt.

II. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 17 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese AGB und ggf. weitere in den Einzelvertrag einbezogene (besondere) Geschäftsbedingungen der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen AGB oder an anderer Stelle des Einzelvertrages die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> eingesehen werden.

§ 18 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 18 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 19 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) An die Stelle der Regelungen in §§ 11 Abs. 3, 4, 6 und 7 dieser AGB tritt die Vorschrift des § 12 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (3) Die Bestimmung des § 1 Abs. 6 dieser AGB findet auf Benutzungsverhältnisse keine Anwendung.